

RS OGH 1972/8/30 1Ob184/72, 6Ob13/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1972

Norm

Tir HöfeG §19 Abs1

Rechtssatz

Mit der dem Gericht aufgetragenen Bedachtnahme auf das Wohlbestehenkönnen des Hofübernehmers wird im Rahmen des billigen Ermessens ein ziemlich weiter Spielraum gewahrt; es hat dabei insbesondere auf die Größe des Hofes, seine Lage, seine Ertragssituation, die Zahl der Kinder und Versorgungsberechtigten und den Schuldenstand Bedacht zu nehmen; der Übernehmer soll sich nicht zu hart tun, es soll aber auch für die Weichenden immer noch etwas heraus schauen; die Grenze des Spielraumes ist aber die Leistungsfähigkeit des Hofes und seines Inhabers. Die Lebensfähigkeit des Hofes darf nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 184/72
Entscheidungstext OGH 30.08.1972 1 Ob 184/72
Veröff: SZ 45/89
- 6 Ob 13/84
Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84
Auch; Beisatz: Die Ermittlung des Übernahmewertes hat sich - in erster Linie - am Ertragswert des Hofes zu orientieren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0063866

Dokumentnummer

JJR_19720830_OGH0002_0010OB00184_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at